

Verkaufs- und Lieferbedingungen der OptiFol GmbH

§ 1 Allgemeines

1.

Diese nachfolgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 BGB.

2.

Ferner gelten diese ebenfalls für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese dem Kunden nicht erneut mit einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung durch die OptiFol GmbH zugesandt werden.

3.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, sofern die OptiFol GmbH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der OptiFol GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich mit der schriftlichen Zustimmung der OptiFol GmbH geändert oder ausgeschlossen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn die OptiFol GmbH in Kenntnis abweichender Bedingungen ihres Kunden die Lieferung / Leistung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Abschluss

1.

Alle Angebote der OptiFol GmbH sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der OptiFol GmbH oder durch Lieferung/Leistung dieser verbindlich.

2.

Bei oder nach Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern der OptiFol GmbH sowie Vertretern und deren Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine schriftliche Bestätigung, die Vertretungsmacht der Mitarbeiter der OptiFol GmbH und Vertreter ist insoweit beschränkt.

3.

Alle getroffenen Vereinbarungen zwischen der OptiFol GmbH und deren Kunden sind bei Vertragsabschluss in Schriftform niederzulegen.

4.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Kunden bewirken auch ohne den Widerspruch der OptiFol GmbH nicht, dass ein Vertrag mit einem vom Angebot, von der Auftragsbestätigung oder von einer sonstigen schriftlichen Erklärung der OptiFol GmbH abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 3 Schriftform

Die in diesen Bedingungen festgelegte Schriftform wird ebenfalls gewahrt, sofern die Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Vereinbarungen kommen schriftlich auch dadurch zustande, dass die OptiFol GmbH und der Kunde jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in nach diesen Bedingungen genügender Schriftform abgeben.

§ 4 Preise, Preisveränderungen und Zahlung

1.

Falls nicht abweichend vereinbart, sind alle Preise der OptiFol GmbH in Euro festgesetzt und der Kunde hat seine Zahlungen in Euro zu leisten. Sämtliche aufgeführten Preise sind Netto-Preise. Zu diesen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der zum Vertragsabschluß geltenden Höhe hinzu. Die Preise der OptiFol GmbH gelten im Übrigen für die Lieferung ab Lager einschließlich Inlandsverpackung, jedoch zuzüglich Fracht, Steuern, Versicherung, Transport, Akkreditive oder anderer, zur Vertragserfüllung erforderlicher Dokumente, Montage und Inbetriebnahme sowie etwaiger Kosten für die Einarbeitung des Bedienpersonals, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.

Die OptiFol GmbH behält sich das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Ferner sind die Rechnungen der OptiFol GmbH, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch nach Erhalt der Lieferungen und Leistungen durch die OptiFol GmbH ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3.

Erhöhen sich bei Aufträgen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss zu erfüllen sind oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfüllt werden können, die Einkaufspreise der OptiFol GmbH zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages, ist die OptiFol GmbH berechtigt, einen dem prozentualen Anteil des betroffenen Einkaufspreises am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis zu verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen hat die OptiFol GmbH dieses Recht auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung eine kürzere Frist als vier Monate liegt.

4.

Die OptiFol GmbH nimmt Schecks und Wechsel nur erfüllungshalber an und behält sich das Recht vor diese jederzeit wieder zurückgegeben; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto der OptiFol GmbH gutgeschrieben worden sind. Sämtliche im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.

Die von der OptiFol GmbH ausgestellten Rechnungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich widerspricht. Dieser Hinweis findet sich auf jeder Rechnung.

6.

Ab Fälligkeit stehen der OptiFol GmbH ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 8 %- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitere Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges des Kunden, bleiben unberührt.

7.

Die Aufrechnung mit von der OptiFol GmbH bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von der OptiFol GmbH nicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt werden.

8.

Vom Kunden wegen einer Mängelrüge zurückgehaltene Zahlungen sind nur zulässig, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel besteht. Darüber hinaus ist eine Zurückhaltung von Zahlungen nur in einem Umfang zulässig, der in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Mangel steht.

§ 5 Vermögensverschlechterung des Kunden

1.

Sofern eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt oder bereits bei Vertragsabschluss vorlag, der OptiFol GmbH aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wird, kann die OptiFol GmbH Vorauszahlungen vom Kunden in Höhe des vereinbarten Preises verlangen und vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.

2.

Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen der OptiFol GmbH nach Vorauszahlung innerhalb einer von ihr gesetzten und angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl sie erklärt hat, dass sie nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen ablehnen wird, ist die OptiFol GmbH berechtigt, im Hinblick auf den von ihr noch nicht erfüllten Vertragsteil vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 6 Versand und Gefahrübergang, Versicherung

1.

Lieferungen erfolgen nach Wahl der OptiFol GmbH durch Bahn, Post, Spedition oder eigenen LKW in geeigneten Verpackungsmaterialien unserer Wahl.

2.

Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung, mit der Absendung der Ware auf unseren Kunden über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und/oder Montage vereinbart worden sind. Dies gilt nicht in Fällen, in denen wir durch eigene Arbeitnehmer transportieren oder montieren und ein Verschulden unserer Arbeitnehmer vorliegt.

3.

Nur auf Wunsch des Kunden und auf seine Kosten versichert die OptiFol GmbH den Liefergegenstand gegen jedes von deren Vertragspartner gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschadenfälle sind der OptiFol GmbH unverzüglich anzuzeigen, ferner hat der Empfänger bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

4.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch die OptiFol GmbH auf den Kunden über.

5.

Die OptiFol GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese separat zu fakturieren.

6.

Sofern die OptiFol GmbH verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, trägt deren Vertragspartner die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

§ 7 Lieferzeit

1.

Alle angegebenen Lieferfristen und –termine der OptiFol GmbH sind unverbindlich und gelten erst dann als verbindlich, wenn diese von der OptiFol GmbH schriftlich bestätigt worden ist.

2.

Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige der OptiFol GmbH über deren Lieferbereitschaft bis zum Fristablauf von der OptiFol GmbH abgesandt worden ist.

3.

Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch die OptiFol GmbH, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Kunden zu leistenden Anzahlung.

4.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist oder die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten nicht schafft, die von ihm zu schaffen sind, insbesondere, wenn er erforderliche Unterlagen, Pläne oder sonstige Vorgaben nicht zur Verfügung stellt. Die Beweislast dafür, dass er erforderliche Voraussetzungen geschaffen und erforderliche Unterlagen, Pläne oder sonstige Vorgaben zur Verfügung gestellt hat, trifft den Kunden.

5.

Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher nicht im Machtbereich der OptiFol GmbH und nicht von ihr zu vertretender Umstände entheben die OptiFol GmbH für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten und berechtigen sie nach ihrer Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne dass jedoch der Kunde zum Rücktritt berechtigt wäre; irgendwelche Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernden Umstände bei den Lieferanten der OptiFol GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten. Sofern derart bedingte Lieferverzögerungen länger als drei Monate andauern, ist der Kunde unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich dabei allerdings auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr.

6.

Bestellungen auf Abruf werden nur mit schriftlich festgelegter Abnahmefrist angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 3 Monate nach Vertragsabschluss. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen.

§ 8 Verzug und Ausschluss der Leistungspflicht

Befindet sich die OptiFol GmbH mit der Lieferung in Verzug oder ist deren Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haften sie nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von § 12 Ziffer 3 auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

1.

Tritt ein Verzug der OptiFol GmbH aufgrund leichter Fahrlässigkeit auf, so sind Schadensersatzansprüche deren Kunden auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 8 % des Lieferwertes, beschränkt. Dabei bleibt es der OptiFol GmbH vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzuges kein oder nur ein geringerer Schaden für deren Kunden eingetreten ist.

2.

Im Fall eines Verzuges durch die OptiFol GmbH hat deren Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er der OptiFol GmbH zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, der OptiFol GmbH eine angemessene Frist von weniger als 4 Wochen einzuräumen, sofern im Einzelfall eine mindest 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist.

3.

Ein dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht und ein dem Kunden zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr.

4.

Alle der OptiFol GmbH gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

5.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Vertragspartners geht oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der OptiFol GmbH, eines deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, darüber hinaus im Fall des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

§ 9 Annahmeverzug des Kunden

1.

Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistungen der OptiFol GmbH ganz oder teilweise in Verzug, so ist die OptiFol GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass sie im Falle des Fristablaufs die Entgegennahme ihrer Leistung durch den Kunden ablehnen wird, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu erlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von ihr noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Die gesetzlichen Rechte der OptiFol GmbH im Falle des Annahmeverzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.

Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistungen der OptiFol GmbH ganz oder teilweise in Verzug, so steht es der OptiFol GmbH ebenfalls frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder einzulagern. Der Kunde hat die Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten der OptiFol GmbH für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Hierbei darf die OptiFol GmbH nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Anzeige ihrer Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Verzögerung berechnen, wobei es der OptiFol GmbH vorbehalten bleibt, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für die OptiFol GmbH indes nicht.

§ 10 Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadensersatz statt der Leistung

Erklärt sich die OptiFol GmbH auf Wunsch des Kunden mit der Stornierung eines erteilten Auftrags einverstanden oder nimmt die OptiFol GmbH von ihr gelieferte Ware aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen unter Freistellung des Kunden von seiner Pflicht zur Abnahme und Zahlung zurück oder steht der OptiFol GmbH ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu, kann die OptiFol GmbH 20 % des Vertragspreisanteils, der dem betroffenen Teil des Liefergegenstandes entspricht, ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der OptiFol GmbH, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

1.

Für die Qualität und Eigenschaften gilt in nachstehender Rang- und Reihenfolge folgendes Maßgebend sind die jeweils vereinbarten Spezifikationen/Produktbeschreibungen

- Vorbehaltlich vorrangig vereinbarter Spezifikationen/Produktbeschreibungen gewährleisten wir, dass die Folien der OptiFol GmbH Ihre Eigenschaften 6 Monate lang behalten, wenn sie in Originalverpackung, lichtgeschützt (insbesondere Schutz vor UV-Strahlung), bei Temperaturen zwischen 15 bis 30 Grad Celsius und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40 bis 65% gelagert sind und nicht mit unangenehmen Gerüchen in Verbindung kommen.

- Vorbehaltlich obiger, vorrangiger Angaben entsprechen die von der OptiFol GmbH zu liefernden Waren der bei der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin hinterlegten GKV Prüf- und Bewertungsklausel von Polyethylen-Folien (LDPE) und Erzeugnissen daraus.

2.

Abbildungen, Maße, Gewichte, Angaben zu Farbtönen und zur Oberflächenbeschaffenheit und sonstige Beschaffenheitsangaben, die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Beschreibungen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen enthalten sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Proben und Muster der OptiFol GmbH gelten lediglich als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften. Alle Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck von Produkten der OptiFol GmbH dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Garantie oder Eigenschaftszusicherung.

3.

Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behält sich die OptiFol GmbH vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Die OptiFol GmbH wird deren Kunden auf solche Änderungen hinweisen. Insoweit stehen dem Kunden dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.

4.

Lieferungen bis 10 % unter oder über der bestellten Menge soweit Abweichungen von Maßen, Gewichten, Abbildungen und Beschaffenheitsangaben behält sich die OptiFol GmbH vor, soweit die gelieferten Gegenstände hierdurch in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 12 Mängelansprüche und Schadensersatz

1.

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass er seinen in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge unterlässt, es sei denn, die OptiFol GmbH hätte arglistig gehandelt.

2.

Die Rechte des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Kunde der OptiFol GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, der OptiFol GmbH im Einzelfall eine kürzere Frist zu setzen, sofern eine mindestens vierwöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Falle vor dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Kunde der OptiFol GmbH die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei die OptiFol GmbH die Kosten der

Rücksendung trägt. Ist nur ein Teil der von der OptiFol GmbH gelieferten Ware mangelhaft, beschränkt sich dieses Recht des Kunden, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für den Kunden unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind in dem sich aus nachfolgender Ziffer ergebenden Umfang beschränkt.

3.

Liegt ein Mangel zweifelsfrei vor, entscheidet die OptiFol GmbH über die Form der Nacherfüllung, entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen mängelfreien Produktes.

4.

Die Haftung der OptiFol GmbH aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden des Kunden haftet die OptiFol GmbH nur dann, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ihr, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung, Mängeln, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten allerdings nicht bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Vereinbarung den Zweck hatte, den Kunden vor Schäden zu bewahren, die nicht an der gelieferten Ware oder an der Leistung selbst entstanden sind. Soweit die Haftung der OptiFol GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall auch für Folgeschäden.

5.

Die Gewährleistungspflicht beläuft sich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1.

Gelieferte Ware bleibt Eigentum der OptiFol GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der OptiFol GmbH gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen.

2.

Verarbeitungen oder Umbildungen der von der OptiFol GmbH gelieferten Ware erfolgen stets für die OptiFol GmbH als Hersteller, jedoch ohne diese zu verpflichten. Wird die von der OptiFol GmbH gelieferte Ware mit anderen, dieser nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die OptiFol GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von der OptiFol GmbH gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Waren der OptiFol GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde der OptiFol GmbH anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch die OptiFol GmbH etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde die Sache wie ein Entleiher für die OptiFol GmbH verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an die OptiFol GmbH ersetzt. Die von der OptiFol GmbH gelieferten Waren oder Sachen, an denen der OptiFol GmbH nach vorstehende Vorschrift (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden auch als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.

Dem Kunden wird das Recht zugesprochen, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem der OptiFol GmbH an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an die OptiFol GmbH ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. Die OptiFol GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an die OptiFol GmbH abzuführen, soweit und sobald die Forderungen der OptiFol GmbH fällig sind. Soweit die Forderungen der OptiFol GmbH noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von dem Kunden gesondert zu erfassen. Die Befugnis der OptiFol GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichtet sich die OptiFol GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, so ist der Kunde verpflichtet, der OptiFol GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei die OptiFol GmbH berechtigt ist, den dritten Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseingang, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne den Widerruf der OptiFol GmbH.

4.

Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5.

Der Kunde hat der OptiFol GmbH den Zugriff auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.

6.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die OptiFol GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzunehmen oder die Abtretung ihrer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die OptiFol GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die OptiFol GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

7.

Sollte der Eigentumsvorbehalt der OptiFol GmbH bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verlieren oder sollte die OptiFol GmbH aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist der Kunde verpflichtet, der OptiFol GmbH unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für die Forderung der OptiFol GmbH zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Kunden geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

8.

Übersteigt der nominelle Wert der Sicherheiten die Forderungen der OptiFol GmbH nachhaltig um mehr als 20 %, so wird die OptiFol GmbH auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 14 Unternehmerische Verantwortung/Verhaltenskodex und ESG-Anforderungen

1.

Die OptiFol nimmt ihre unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt sehr ernst. Erklärtes Ziel ist es, Lieferketten verantwortungsvoll zu gestalten und die ESG-Standards wie die international anerkannten, grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu beachten. Auf Basis einer systematischen Risikoanalyse verfolgen wir das Ziel, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette der OptiFol zu vermeiden oder zu minimieren. Wir haben unser Verständnis von den ESG-Standards und den Nachhaltigkeitsanforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in unserem Verhaltenskodex beschrieben. Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen, die im Verhaltenskodex (Code of Conduct-Supplier) enthalten sind (abrufbar auf der Website <https://www.optifol.de> vollständig gelesen und verstanden hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmern (**„Unterbeauftragten“**), in für diese verständlicher Weise, zu kommunizieren und sicherzustellen, dass seine Unterbeauftragten ebenfalls entsprechend handeln.

2.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt, Nachhaltigkeit und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer sowie die Bestimmungen unseres Verhaltenskodexes eingehalten werden. Auf unsere Aufforderung hat der Vertragspartner die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, durch Vor-Ort-Besichtigungen und Audits bei dem Vertragspartner durchzuführen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu kontrollieren.

3.

Der Vertragspartner implementiert ein Lieferantenmanagement zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferketteentsprechend dieser § 19 und überprüft angemessen die Einhaltung bei sich und seinen Unterbeauftragten.

4.

Darüber hinaus hat uns der Vertragspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 19 Ziffer 1-3 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Vertragspartner uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Eine bereits eingetretene Verletzung muss der Vertragspartner unverzüglich beenden, mindestens aber minimieren; ist sie in seiner Lieferkette eingetreten, wird der Vertragspartner unverzüglich auf den Verursacher in seiner Lieferkette

dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen der Verletzung deutlich minimiert. Der Vertragspartner hat uns über seine ergriffenen Maßnahmen informieren.

Kann der Vertragspartner die eingetretene Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden, ist er verpflichtet, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan zu erstellen und dieses mit uns abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in dem abgestimmten Zeitplan genannten Fristen einzuhalten und uns einen entsprechenden Nachweis der Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die Ergänzung des Konzepts, um aus unserer Sicht erforderliche weiteren Maßnahmen von dem Vertragspartner zu verlangen; der Vertragspartner ist verpflichtet, diese ergänzenden Maßnahmen in sein Konzept aufzunehmen, soweit sie angemessen sind, und entsprechend umzusetzen.

Unbeschadet unserer weitergehenden Rechte sind wir berechtigt im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Pflichten, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung des Verstoßes, den Vertrags ganz oder teilweise entschädigungslos zu kündigen. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

5.

Sollte wir aufgrund von Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder das Lieferkettensorgfaltpflichtgesetz durch den Vertragspartner dessen Unterbeauftragten von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Vertragspartner uns vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

6.

Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus zur Bereitstellung und Offenlegung von Kennzahlen und Informationen, die im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich sind.

§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Schweinfurt, wobei die OptiFol GmbH das Recht hat, den Kunden auch an einem anderen, für ihn nach §§ 12 ff. ZPO geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

2.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

OptiFol GmbH, November 2023